



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Pfaffenhofen
Bebauungsplan
Gewerbegebiet Egenburg
in der Fassung vom 08.12.2025

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1. ☐ (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)
3. ☐ **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
4. ☒ **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

I) Am östlichen Rand des überplanten Standorts befindet sich ein gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützter Gehölzbestand, der laut den vorgelegten Unterlagen bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur unzureichend berücksichtigt wurde. Dies ist nach erneuter Bewertung und flächenhafter Bilanzierung vor Ort nachzuholen, da zwischenzeitlich vorbereitende Maßnahmen zur Baufeldfreimachung durchgeführt wurden, die über das geplante Ausmaß hinausgehen.

II) Grundsätzlich sind größere, zusammenhängende Ausgleichsflächen wegen der deutlich größeren ökologischen Funktionalität den vorgesehenen sechs kleinen Ausgleichsflächen vorzuziehen. Zudem ist der Großteil der Flur-Nr. 629, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, bereits für zwei Eingriffsvorhaben (Bebauungsplan Egenburg „Am südwestlichen Ortsrand“, Geh- und Radweg Zillenbergl – Egenburg) verbraucht und steht nicht mehr zur Verfügung. Bei Flur-Nr. 132/1 scheint die Lage der Ausgleichsfläche nicht mit der im ÖFK dargestellten Fläche übereinzustimmen. Die Abweichungen sollten überprüft und korrigiert werden.

--

☒ Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB
--

☒ Grenzen der Abwägung

§ 1 Abs. 7 BauGB

Dachau, den 20.01.2026

Schöttl